



Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Programmdokument

Research Studios Austria

gültig ab Dezember 2010

Schwerpunkt des 2. Calls:

**"Prototypen im
Bereich Energietechnologien"**

GZ 98.310/0096-C1/10/2010

Wien, 14.12.2010



FFG

Inhalt

1.	Präambel.....	4
2.	Ziele	6
3.	Zielgruppe, Antragsteller/innen, Förderungswerber/innen	6
4.	Rechtsgrundlagen und EU-Konformität	7
5.	Abgrenzung zu existierenden Initiativen	7
6.	Umsetzung und Laufzeit des Programms	8
6.1	Umsetzung des Programms	8
6.1.1	Ausschreibungen.....	8
6.1.2	Begleitmaßnahmen.....	8
6.2	Laufzeit des Programms.....	9
7.	Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten	9
7.1	Förderungsart	9
7.2	Förderungshöhe.....	9
7.2.1	Grundsätzliche Festlegung der Förderung	9
7.2.2	Förderung für das dritte Forschungsjahr	10
7.3	Förderbare Kosten	11
8.	Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen	12
8.1	Förderbare Vorhaben.....	12
8.2	Auftragsforschung und Vermarktung.....	12
8.3	Strategische Einbindung der Research Studios	13
8.4	Laufzeit der Studios und thematische Ausrichtung	13
9.	Kriterien für die Auswahl der geförderten Projekte.....	14
9.1	Qualität der F&E im Research Studio.....	14
9.2	Relevanz des Research Studios für die spezifischen Programmziele	14
9.3	Eignung Förderungswerber/innen / Kooperationspartner.....	14
9.4	Ökonomisches Potential und Verwertung	15
10.	Verfahren	15
10.1	Förderungseinrichtung.....	15
10.2	Förderungsansuchen	15
10.3	Ausschreibung im Wettbewerbs- und Antragsverfahren	15
10.4	Auswahlverfahren.....	15
10.5	Entscheidung und Gewährung der Förderung	16
10.6	Förderungsvertrag	17
11.	Evaluierungskonzept.....	17
11.1	Evaluierung des Programms RSA	17
11.2	Evaluierung der geförderten Projekte.....	17
11.2.1	Ex ante Evaluierung	18
11.2.2	Zwischenevaluierungen.....	18
11.2.3	Monitoring und Controlling	19
11.2.4	Projektabschluss.....	19
11.3	Indikatoren.....	20
Anhang A.....	21

1. Präambel

Das BMWFJ (vormals BMWA) finanzierte in den Jahren 2002 - 2006 das Leitprojekt "Research Studios Austria (RSA)" in der IKT Anwendungsforschung. Für ausgesuchte Thematiken wurden kleine, flexible Forschungseinheiten ("Research Studios") eingerichtet, die in enger Zusammenarbeit mit Universitätsinstituten das Wissen der akademischen Forschung aufgriffen, weiterentwickelten und über (nicht geförderte) Auftragsforschungsprojekte in den Markt brachten, wobei in diesem Zusammenhang die Unternehmen der IKT-Branche den Markt darstellten. Im Zukunftsfeld IKT arbeiteten diese kleineren Forschungseinheiten in einem österreichweiten Netzwerk eng zusammen und führten neben Anwendungsforschung (wissenschaftsinduziert durch Nähe zu Universitätsinstituten) auch Forschungsprojekte mit Unternehmen (marktorientiert) durch. Die RSA wurden damals als neuartige Forschungsorganisation in Form eines zusammenhängenden Clusters mit thematischem Fokus (der Schwerpunkt war IKT Anwendungsforschung) geschaffen und in das AIT (vormals ARC - Austrian Research Centers) als Trägerorganisation eingegliedert. Eine zentrale Stelle koordinierte die Forschungsarbeit und übernahm sowohl administrative als auch Akquisitions- und Marketingaufgaben. Die Studios selbst konnten sich hierdurch weitgehend auf ihre Kernaufgaben (Anwendungsforschung, Abarbeitung von Auftragsforschungsprojekten) konzentrieren.

2007 empfahl der Rat für Forschung und Technologieentwicklung eine Neuausrichtung in Form eines eigenständigen Programms auf Basis der FTE-Richtlinien, das von der FFG abgewickelt wird. Als Eckpunkte für die Definition der Verfahren wurde in der Ratsempfehlung die Durchführung von Wettbewerben angeführt, ebenso die Anwendung transparenter Prozesse bei der Anwendung der Beihilferegulungen sowie bei der Auswahl, Begleitung und Einstellung von Studios.

Auf Grundlage des daraufhin entwickelten Programms "Research Studios Austria" mit einer Laufzeit 2008-2013 wurde eine erste Ausschreibung im Februar 2008 eröffnet. Aus 36 eingereichten Anträgen wurden von einer unabhängigen Jury 14 Studios zur Förderung empfohlen und auch vom BMWFJ genehmigt. Die genehmigte Bundesförderung beträgt rund 9 Mio. Euro, dahinter steht ein Projektvolumen von rund 13,2 Mio. EUR.

In Überarbeitung des Programmdokuments nach dem ersten Call auf Basis einer Zwischenevaluierung aus 2010, der Erfahrungen aus dem ersten Call und Vorstellungen des Ressorts wurden nun zwei Modelle von Research Studios definiert. Im ersten Modell, dem Diversifizierungsmodell, wird in den ersten beiden Jahren geförderte Anwendungsforschung in den Studios betrieben. Mit den Ergebnissen der Anwendungsforschung werden, im Rahmen des gegenständlichen Programms nicht geförderte, Auftragsforschungsprojekte aus der Wirtschaft abgewickelt.

Im zweiten Modell, dem Vermarktungsmodell, wird in den ersten beiden Jahren im Rahmen der geförderten Anwendungsforschung ein Prototyp entwickelt. Im Anschluss wird dieser Prototyp mit einem Vermarktungspartner aus der Wirtschaft in einem, im Rahmen des gegenständlichen Programms nicht geförderten, Vermarktungsprojekt einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt.

Die Laufzeit der Research Studios ist mit 3 Jahren gleich geblieben, wobei im dritten Jahr eine Degression der Förderung vorgenommen wird. Um die Förderung alle 3 Jahre zugesprochen zu bekommen, müssen die einzelnen Studios die Einwerbung von Auftragsforschungsprojekten bzw. eines Vermarktungsprojekts nachweisen. Bei Nichterreichung der gesetzten Ziele kann die Förderung nach dem zweiten Jahr abgebrochen werden.

Mit dem Programm Research Studios Austria möchte das BMWFJ Wissen, das in Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitären und kooperativen Forschungseinrichtungen sowie eigenständige juristische Personen vorhanden ist bzw. laufend generiert wird, anwendungsorientiert aufbereitet der Wirtschaft marktgerecht zur Verfügung stellen. Im Falle des Diversifizierungsmodells verbleiben die Ergebnisse der Anwendungsforschung und allfällige mit geistigem Eigentum verbundene Rechte beim Studioträger.

Unternehmen der Wirtschaft können auf dieses anwendungsorientiert aufbereitete Wissen und Know-how gezielt über die Vergabe von Auftragsforschungs- und Vermarktungsprojekten an ein Research Studio zugreifen. Für Unternehmen ist es hierzu nicht erforderlich, eine Kooperation mit dem Studioträger einzugehen. Um über den gesamten Förderzeitraum eine Förderung im Rahmen dieses Programms zu beziehen, müssen ausreichend Auftragsforschungs- und Vermarktungsprojekte akquiriert werden.

2. Ziele

Die beiden Zielsetzungen des Programms sind:

- Stimulierung von Anwendungsforschung im Anschluss an die Grundlagenforschung und im Vorfeld unternehmerischer Forschung in Österreich in den Institutionen der Studioträger.
- Transfer von anwendungsorientiert aufbereitetem Wissen und Know-how von Studioträgern und allfälligen (geförderten und/oder nicht geförderten) Kooperationspartnern zu Wirtschaftsunternehmen über Abwicklung von Auftragsforschungs- oder Vermarktungsprojekten.

Damit sollen Innovationsaktivitäten von Unternehmen, insbesondere in für die Wirtschaft relevanten Themenfeldern, deutliche beschleunigt werden.

3. Zielgruppe, Antragsteller/innen, Förderungswerber/innen

Zielgruppe sind Institutionen, die über anwendungsorientierte F&E-Kompetenz verfügen, und daher an der Schnittstelle zwischen Grundlagenforschung auf der einen Seite und der Umsetzung in Innovation auf der anderen Seite agieren können.

Folgende Institutionen können bei Ausschreibungen des Programms RSA Anträge stellen und somit Studioträger sein:

- Universitäten
- Fachhochschulen und deren Transferstellen
- außeruniversitäre¹ und kooperative Forschungseinrichtungen²
- Research Studios als ausgegründete eigenständige juristische Personen und neu gegründete Forschungsunternehmen (KMU)

Research Studios können von Institutionen, die als Studioträger zugelassen sind, alleine oder mit Kooperationspartnern aus der Zielgruppe umgesetzt werden.

Bei Research Studios, die in Form einer Kooperation beantragt werden, ist jene Institution, die als Studioträger fungiert, als verantwortliche/r Förderungswerber/in gegenüber der Förderungseinrichtung namhaft zu machen. Dieser/diese Förderungswerber/in ist für die Koordination des Projekts sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung der Förderungsmittel auch gegenüber den Projektpartnern verantwortlich.

¹ außeruniversitäre Forschungseinrichtungen lt. Begriffsbestimmung des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30. 12. 2006, S 1-26) – gilt bis 31.12.2013.

² Kompetenzzentren im Sinne der geförderten Zentren aus den Förderungsprogrammen K-plus, K-ind und K-net sowie aus COMET können im Rahmen dieses Programms nicht als Förderungswerber/innen Vorhaben einreichen oder Kooperationspartner sein. Es können beim Programm Research Studios Austria nur Förderungen für Aktivitäten vergeben werden, für die keine, explizit auf die jeweilige Zielgruppe orientierte, eigene Förderungsaktion vorgesehen ist.

Sämtliche Rechte und Pflichten der Konsortialpartner sind unter Beachtung von Anhang I der FTE-Richtlinien im Förderungsvertrag zu regeln.

Studioträger müssen ihren Sitz in Österreich haben.

4. Rechtsgrundlagen und EU-Konformität

Rechtsgrundlage sind die **Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung- und Technologieentwicklung („FTE-Richtlinien“)**, erlassen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Die förderbaren Vorhaben basieren gemäß den Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung- und Technologieentwicklung („FTE-Richtlinien“) auf dem **EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation**, (ABl. C 323 vom 30. 12. 2006, S 1-26) – gilt bis 31.12.2013.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sofern das Programmdokument keine oder keine spezifischen Regelungen vorsieht, sind die FTE-Richtlinien anzuwenden.

5. Abgrenzung zu existierenden Initiativen

Es handelt sich bei Research Studios nicht um den Aufbau neuer eigenständiger Institutionen („Studios“), sondern um die Förderung von F&E, selbst wenn zusätzliche Forschungskapazitäten in Form von Humanressourcen aufgebaut werden.

	Zielgruppe	Struktur	Laufzeit der Hauptelemente	Max. Förderhöhe (absolut sowie in % der förderbaren Kosten)	Forschungsart (Grundlagenforschung, angewandte Forschung, experimentelle Entwicklung)
RSA NEU	Studioträger: Universitäten Fachhochschulen außeruniversitäre und kooperative Forschungseinrichtungen Research Studios als (ausgegründete) eigenständige juristische Personen	Studios eingebettet in bestehende Trägerinstitutionen, unterstützt von Begleitmaßnahmen	Studio: 3 Jahre; Ausschreibung auf Laufzeit der Studios abgestimmt Begleitmaßnahmen auf Laufzeit der Studios abgestimmt	Max. 0,4 Mio. EUR pro Jahr bzw. max. 70% Reduktion der Förderung im dritten Jahr	Industrielle und vorwettbewerbliche Anwendungsforschung
COIN	Forschungseinrichtungen (anwendungsbezogen) und Intermediäre,	FEI Projekte zum Strukturaufbau oder in Unternehmenskonsortien / -netzwerken	je nach Programmlinie 2-5 Jahre bzw. 1-3 Jahre	Je nach Programmlinie: 2 Mio. EUR bzw. 70%	Aufbau/Verbesserung von FEI-Infrastruktur; Aufbau von Kooperationen u.

	Konsortien aus Unternehmen ggf. mit Forschungseinrichtungen und Intermediären			0,5 Mio. EUR bzw. 60% (75% bei Fokus international)	Netzwerken; Technologietransfer
Josef Ressel Zentren	Konsortien aus Fachhochschulen und Unternehmen	strukturell abgegrenzte Forschungslabors an Fachhochschulen	5 Jahre	350.000 EUR für 2 Jahre (Laufzeit der Pilotaktion) bzw. 40%	Anwendungsnahe Forschung
COMET	Konsortien aus wissenschaftlichem Partner und 3-5 Unternehmenspartnern (multi-firm Kriterium)	strukturell abgegrenzte Zentren/Projekte	K-Projekte: 3-5 Jahre K1: 7 Jahre K2: 10 Jahre	Je nach Programmlinie: 0,45-5 Mio. EUR pro Jahr bzw. 40-55%	industrielle Forschung, vorwettbewerbliche Entwicklung
BRIDGE	Konsortien aus Unternehmen und Forschungsinstitution	Einzelprojekte	0-3 Jahre	75% bei Projekten mit überwiegender Grundlagenforschungsanteil 60% bei Projekten mit stärkerer Einbindung des Verwerter Maßstab für Bemessung der Förderobergrenze ist jeweils das größte im Konsortium vertretene Unternehmen	Schließung der "Förderlücke" zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung
CD-Labors	Konsortien aus Unternehmen und Forschungsinstitution (v.a. bilaterale Zusammenarbeit)	strukturell abgegrenzte Labors, v.a. an Universitäten angesiedelt (keine eigene Rechtsperson)	7 Jahre	0,5 Mio. EUR pro Jahr 50% (bei KMU bis 70% in den ersten zwei Jahren)	Anwendungsnahe Grundlagenforschung + 30% "freie" Grundlagenforschung auf den Gebieten Naturwissenschaft, Technik und Ökonomie

6. Umsetzung und Laufzeit des Programms

6.1 Umsetzung des Programms

6.1.1 Ausschreibungen

Das Programm RSA ist eine Förderungsaktion des BMWFJ. Mit der Abwicklung ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) betraut.

Die Umsetzung erfolgt über Ausschreibungen, die in Form von Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden. Das Auswahlverfahren ist im Punkt 9 ausgeführt. Die erste Ausschreibung hat im Jahr 2008 stattgefunden. Es ist vorgesehen, in Abstimmung mit der Laufzeit der geförderten Vorhaben im Jahr 2010 eine zweite Ausschreibung durchzuführen.

6.1.2 Begleitmaßnahmen

Im Zuge des Programmmanagements können folgende Begleitmaßnahmen in Abstimmung mit dem BMWFJ umgesetzt werden:

- Bereitstellung von Unterstützung bei strategischer Planung (unmittelbar oder mittelbar).
- Bereitstellung eines Budgets für die Entwicklung einer Vermarktungsstrategie.
- Einbindung von Spezialist/innen der Technologievermarktung und von "Role-Models" in Workshops und Beratungsaktivitäten.
- Erfahrungsaustausch mit Expert/innen.
- Bereitstellung von Unterstützung für Akquisition und Marketing.
- Gemeinsame Vernetzungsaktivitäten wie Seminare, Workshops, etc.

Die FFG übernimmt, abgesehen von administrativen Tätigkeiten in Bezug auf die Programmabwicklung gem. Ausführungsvertrag, auch die allgemeine Bewerbung des Programms.

6.2 Laufzeit des Programms

Das Programmdokument gilt von 01.12.2010 bis 31.12.2013 und ersetzt Programmdokument GZ 98.310/0081-C1/10/2007. Die Gesamtlaufzeit des Programms reicht vom 01.01.2008 bis 31.12.2013.

7. Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten

7.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen.

7.2 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des förderbaren Vorhabens.

Es sind die **Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung- und Technologieentwicklung („FTE-Richtlinien“)**, erlassen vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden.

7.2.1 Grundsätzliche Festlegung der Förderung

Die Förderung, verteilt über eine Laufzeit von 3 Jahren, beträgt pro Studio absolut maximal EUR 1,04 Mio. Die maximale Förderquote beträgt 70% der förderbaren Gesamtkosten.

- **Förderungshöhe im ersten und zweiten Jahr der Laufzeit:**

Im ersten und zweiten Jahr der Laufzeit beträgt die Förderung pro Studio und Jahr absolut maximale EUR 400.000,-.

- **Förderungshöhe im dritten Jahr der Laufzeit:**

Im dritten Jahr der Laufzeit wird die Förderung um 50 % (im Vergleich zum Durchschnitt aus den Förderungsjahren 1 und 2) reduziert (Förderung max. EUR 200.000,-).

Sofern es sich im Falle des Vermarktungsmodells (siehe 8.2) beim Vermarktungspartner um ein KMU handelt, wird die Förderung nur um 40 % (im Vergleich zum Durchschnitt aus den Förderungsjahren 1 und 2) reduziert (KMU-Bonus, Förderung max. EUR 240.000,-).

Details siehe Punkt 7.2.2.

Die tatsächliche Höhe der Förderungsquote wird unter Berücksichtigung folgender Aspekte festgelegt:

- Qualität der F&E-Aktivitäten im Studio (entsprechend der Definitionen in den FTE-Richtlinien in Punkt 2.3),
- Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeit: Bei der Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen sind die EU-rechtlichen Beihilferegeln nicht anzuwenden, wenn die gemäß Punkt 3.1.1. des EU-Gemeinschaftsrahmens festgelegten Voraussetzungen gegeben sind.

Im Zuge der Förderungsvergabe wird separat geprüft, ob es sich um eine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt oder nicht.

Auftragsforschungs- und Vermarktungsprojekte müssen im nicht geförderten Teil des Studios umgesetzt werden, zu ihrer Umsetzung kann keine Förderung aus dem Programm Research Studios Austria gewährt werden.

7.2.2 Förderung für das dritte Forschungsjahr

In der zweiten Hälfte des 2. Jahres der Laufzeit eines Studios findet eine Zwischenevaluierung der Studios statt.

Es müssen bei diesem Evaluierungsschritt auf Studioebene im Falle des **Diversifizierungsmodells** Auftragsforschungsprojekte aus der Wirtschaft mit einem Volumen von mind. 20 % der förderbaren Gesamtkosten des geförderten Vorhabens nachgewiesen werden. Auftragsforschungsprojekte aus der Wirtschaft mit einem Volumen von mind. 5 % der förderbaren Gesamtkosten des geförderten Vorhabens (als Teil der genannten 20 %) sind von neuen Auftraggebern, die bisher noch keine Auftragsforschung an den Studioträger und dessen allfällige Kooperationspartner vergeben haben, nachzuweisen.

Ein geringeres Volumen an Auftragsforschungsprojekten führt zu einer Reduktion der Förderung für das dritte Jahr der Laufzeit (siehe unten).

Werden weniger als 10% der förderbaren Gesamtkosten des Vorhabens nachgewiesen, entfällt der Anspruch auf eine weitere Förderung.

Werden weniger als 5 % von neuen Auftraggebern nachgewiesen, kann der Anspruch auf eine weitere Förderung entfallen.

Im Fall des **Vermarktungsmodells** muss mit einem Vermarktungspartner eine verbindliche Vereinbarung über ein Vermarktungsprojekt im dritten Jahr geschlossen sein. Der Vermarktungspartner muss in das Vermarktungsprojekt Eigenmittel in Höhe von mindestens 20 % der förderbaren Gesamtkosten des geförderten Vorhabens einbringen.

Sofern keine entsprechende verbindliche Vereinbarung zu Ende des 2. Jahres vorliegt oder Eigenmittel von weniger als 10 % der förderbaren Gesamtkosten des geförderten Vorhabens eingebracht werden, entfällt der Anspruch auf eine weitere Förderung nach dem 2. Jahr.

Auftragsforschungs- und Vermarktungsprojekte sind **nicht Teil** des geförderten Vorhabens, sondern im Rahmen des nichtgeförderten Teils eines Research Studios umzusetzen. Sie müssen inhaltlich eindeutig auf das geförderte Vorhaben zurückzuführen und ambitioniert im Sinne der Innovationstätigkeit der Auftrag gebenden Unternehmen sein bzw. eindeutige, positive Auswirkungen auf die Innovationstätigkeit im Auftrag gebenden Unternehmen zeitigen.

Sofern das Volumen der Auftragsforschungsprojekte bzw. des Vermarktungsprojekts aus der Wirtschaft weniger als 20 %, aber zumindest 10 % der förderbaren Gesamtkosten des geförderten Vorhabens erreicht, wird die Förderung für die verbleibende Laufzeit gekürzt. Die Basis der Kürzung ist die Summe der verbleibenden Förderung lt. Antrag für das dritte Jahr der Laufzeit (= Restförderung). Die Kürzung wird nach folgender Formel vorgenommen:

Falls IVA kleiner SVA: $K = (SVA - IVA) / SVA * RF$

SVA: SOLL-Volumen Auftragsforschungsprojekte [in EUR]

IVA: IST-Volumen Auftragsforschungsprojekte (Annahme mind. 10% erreicht) [in EUR]

RF: Restförderung [in EUR]

K: Kürzung [in EUR]

Bereits mit dem Förderungsansuchen ist ein grobes strategisches Konzept über die Fortsetzung des Research Studios nach Auslaufen der Förderung abzugeben, zu deren Umsetzung sich der Studioträger verpflichten muss.

Vor Auszahlung der Förderung für das dritte Jahr hat der Studioträger ein ausführliches strategisches Konzept über die Fortsetzung des Research Studios nach Auslaufen der Förderung vorzulegen.

7.3 Förderbare Kosten

Es können nur projektbezogene förderbare Kosten gemäß „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ der FFG (siehe Anhang) in der jeweils gültigen Fassung anerkannt werden. Ergänzende Regelungen können im Leitfaden zur jeweiligen Ausschreibung getroffen werden.

8. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen

8.1 Förderbare Vorhaben

Ein förderbares Vorhaben im Sinne dieses Programms ist die F&E in einer abgegrenzten Forschungseinheit ("Research Studio", eine Gruppe von Forscherinnen und Forschern), die in die Organisationsstruktur eines Studioträgers eingebettet ist und von dieser infrastrukturelle sowie administrative Dienstleistungen (z.B.: EDV, Räumlichkeiten, Labors, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Beschaffung, ...) bezieht. Hierdurch kann sich die Forschungseinheit auf die Studio-Kerntätigkeiten (Anwendungsforschung, Akquisition und Durchführung von Auftragsforschung, Vermarktung eines Prototypens) konzentrieren und eine hohe Effizienz bei der Forschungsdurchführung erreichen.

In einem Studio können ausschließlich Anwendungs-, Auftragsforschung und Vermarktung betrieben werden. Die **Anwendungsforschung** stellt den **geförderten Teil** des Studios dar. Dabei versteht sich Anwendungsforschung als eine spezifische Form der Forschungstätigkeit, bei der, ausgehend vom bestehenden grundlagennahen Wissen des Studioträgers und seiner allfälligen (geförderten und/oder nicht geförderten) Kooperationspartner, vor allem aus dem Bereich der akademischen Forschung stammendes Wissen durch gezielt aufgesetzte angewandte Forschungsvorhaben soweit anwendungsorientiert weiterentwickelt wird, dass in weiterer Folge für die Wirtschaft nutzbare Ergebnisse erzielt werden können. Wissen und Know-how, die im Rahmen der geförderten Anwendungsforschung erarbeitet werden, Ergebnisse der Anwendungsforschung und allfällige mit geistigem Eigentum verbundene Rechte verbleiben beim Studioträger.

Geförderte Vorhaben sind in einem separaten Rechnungskreis zu erfassen, in dem keinerlei nicht-geförderte Vorhaben erfasst werden dürfen.

8.2 Auftragsforschung und Vermarktung

Mit den Ergebnissen der Anwendungsforschung, die auch als beispielhafte Anwendungen in Form von Prototypen oder Demonstratoren Gestalt annehmen können, erfolgt der Übergang zur **Auftragsforschung (Diversifizierungsmodell)** oder **Vermarktung (Vermarktungsmodell)**.

Diversifizierungsmodell

Bei Wahl des Diversifizierungsmodells akquirieren die Studios zu diesem Zweck F&E-Aufträge von Wirtschaftsunternehmen. Diese F&E-Aufträge aus der Wirtschaft (=Auftragsforschungsprojekte) sind somit eine Folge der geförderten Anwendungsforschung. Sie werden **zusätzlich** zu den geförderten Aktivitäten in den Studios durchgeführt und sind ein **nicht geförderter Teil** des Studios. Gegenüber dem Markt, der im hier verwendeten Sinne aus den Unternehmen der Wirtschaft besteht, treten die Research Studios als Dienstleister auf. In diesem Fall können Studios bei einer neuerlichen Ausschreibung im Rahmen des

Programms Research Studios Austria wiederum ein Förderungsansuchen einreichen.

Vermarktungsmodell

Bei Wahl des Vermarktungsmodells erfolgt ab dem dritten Jahr die Vermarktung eines im Rahmen der Anwendungsforschung erstellten Prototypens über ein Vermarktungsprojekt mit einem Partner aus der Wirtschaft. Die Studios bewegen sich in weiterer Folge quasi "in den Markt". In diesem Fall können Studios bei einer neuerlichen Ausschreibung im Rahmen des Programms Research Studios Austria nicht mehr einreichen.

Auftragsforschungs- und Vermarktungsprojekte sind aber **NICHT Gegenstand der Förderung** dieses Programms. Angestrebtes Ziel der nicht förderbaren Auftragsforschungs- und Vermarktungsprojekte sind Prozess- und/oder Produktinnovationen in den Auftrag gebenden Unternehmen bzw. im Vermarktungspartner. Der Erfolg der Studios wird im Falle des Diversifizierungsmodells am Gesamtvolumen der durchgeführten Auftragsforschungsprojekte gemessen. Im Falle des Vermarktungsmodells wird der Erfolg des Studios an der **Gründung eines Spin Offs** mit Unternehmensbeteiligung (in der Höhe von mindestens 20 % der Projektgesamtkosten) gemessen.

8.3 Strategische Einbindung der Research Studios

Bereits im Förderansuchen muss die Einbettung des Research Studios in die Trägerinstitution in strategischer Hinsicht sowie die Interaktion zwischen Studioträger Studio klar dargestellt werden. Ebenso ist im Ansuchen zu skizzieren, wie die Forschungsergebnisse des Studios nach Auslaufen der Förderung vom Studioträger weiter genutzt werden sollen (Patentierung, Lizenzierung, weitere Auftragsforschung, Ausgliederung der Aktivität, etc.).

Dem Förderungsansuchen sind mindestens zwei Interessensbekundungen (LOIs) bei Wahl des Diversifizierungsmodells oder mindestens ein LOI bei Wahl des Vermarktungsmodells beizulegen. Vor Auszahlung der Förderung für das dritte Jahr hat der Studioträger ein ausführliches strategisches Konzept über die weitere Nutzung der Forschungsergebnisse des Research Studios nach Auslaufen der Förderung vorzulegen.

8.4 Laufzeit der Studios und thematische Ausrichtung

Die Laufzeit der Studios beträgt 3 Jahre, wobei die Förderung für das dritte Jahr reduziert ist (siehe Kapitel 7.2).

Es besteht keine thematische Ausrichtung auf bestimmte Technologiefelder. Das BMWFJ kann aber bis zu 50 % der Fördermittel der jeweiligen Ausschreibung für Studios bestimmter Technologiefelder widmen.

Das BMWFJ setzt bei der 2. Ausschreibung den Schwerpunkt "Energietechnologien".

9. Kriterien für die Auswahl der geförderten Projekte

Gemäß Punkt 5.2.3. der FTE-Richtlinien werden die Kriteriensätze definiert, anhand derer die eingereichten Förderungsansuchen beurteilt werden. Die vier Kriteriensätze werden in Sub-Kriterien gegliedert. Diese können in den Leitfäden zur jeweiligen Ausschreibung weiter konkretisiert werden. Bei der Anwendung der Kriterien ist zu berücksichtigen, dass diese Kriterien je nach Schwerpunkt der Ausschreibung unterschiedliches Gewicht haben werden.

Die Evaluierung der Ansuchen erfolgt auf Basis folgender Kriteriensätze:

9.1 Qualität der F&E im Research Studio

- Technisch-wissenschaftliche Qualität (Innovationsgehalt, Neuigkeitsgehalt der Forschung, Vergleich zum State of the Art); Komplexität, klare Definition der Ziele und angemessene Methodik;
- Qualität der Planung (klare Ziele, Arbeitsplan, Zeitplan, Integration der Kooperationspartner hinsichtlich Kompetenzen und Kapazitäten, Angemessenheit von Kosten/Finanzierung; Kosteneffizienz);
- Darstellung der thematischen Ausrichtung und Umfang des vorhandenen Wissens als Ausgangspunkt der Anwendungsforschung im Studio.

9.2 Relevanz des Research Studios für die spezifischen Programmziele

- Qualitäts- und Innovationssprung bei Ausbau und Vertiefung der F&E-Kompetenz und –Kapazität im Bereich der Anwendungsforschung;
- Relevanz der gewählten thematischen Ausrichtung für den Wirtschaftsstandort Österreich;
- Anwendungsbezogenheit und Umsetzbarkeit des mithilfe der Förderung „veredelten“ vorhandenen Wissens in Form von Auftragsforschungsprojekten bzw. in Form eines Vermarktungsprojekts für die Wirtschaft (Zeitpunkt, Umsatz, Anspruch);
- Hinreichende Integration des Studios in die bestehende Organisationsstruktur und Entwicklungsstrategie des Studioträgers zum Zweck einer nachhaltigen Verankerung und Wirkung.

9.3 Eignung Förderungswerber/innen / Kooperationspartner

- Fachliche Kompetenzen der Förderungswerber/innen / Kooperationspartner; Machbarkeit des Projekts mit den vorgesehenen Kompetenzen bzw. Kooperationspartnern (ggf. Einbeziehung geeigneter und notwendiger Kooperationspartner im geeigneten Ausmaß);

- Managementfähigkeit und -kapazitäten (Expertise des Studiomanagements für das konkret beantragte Studio, im Sinne der Eignung für die Machbarkeit);
- Strukturelle Möglichkeiten zur Integration des Studios in die bestehende Organisationsstruktur des Studioträgers (Interaktion mit Trägerinstitution);
- Die Ausfinanzierung des Projekts muss sichergestellt sein.

9.4 Ökonomisches Potential und Verwertung

- Relevanz und Nachhaltigkeit der Entwicklungen, Marktpotenzial; Zielmärkte, Verwertungsstrategien; Stichhaltigkeit des groben strategischen Konzepts über die Fortsetzung des Research Studios nach Auslaufen der Förderung;
- Konkreter Nutzen in der Anwendung für die Wirtschaft (praktischer Nutzen, breite Einsatzmöglichkeiten), Verwertungsmöglichkeiten, Demonstrationscharakter;
- Anwendungsbezogenheit im Sinne einer zeitlich absehbaren Umsetzbarkeit auf breiter Basis.

10. Verfahren

10.1 Förderungseinrichtung

Mit dem Programmmanagement und der Förderungsabwicklung des Programms RSA ist die österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) beauftragt.

10.2 Förderungsansuchen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die/der Förderungswerber/in bei der FFG ein Förderungsansuchen einreichen. Die Förderungsansuchen sind entsprechend den Vorgaben der FFG zu erstellen.

Das Förderungsansuchen ist in englischer Sprache zu verfassen.

10.3 Ausschreibung im Wettbewerbs- und Antragsverfahren

Die Umsetzung von RSA erfolgt in Form von Ausschreibungen, die als Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden.

10.4 Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Ansuchen für die Gewährung der Förderung erfolgt im Wettbewerb mit den anderen jeweils eingereichten Ansuchen.

Der Begutachtungsprozess besteht aus 3 Schritten: Formalprüfung, fachliche Begutachtung, Jurybegutachtung und -bewertung.

- **Formalprüfung**
Die **Formalvoraussetzungen** werden für jedes Förderungsansuchen durch die FFG intern geprüft. Die Liste dieser Formalvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das Ansuchen teilnahmeberechtigt ist, wird für die Förderungswerber/innen durch die FFG im Leitfaden zur jeweiligen Ausschreibung publiziert.

- **Fachliche Begutachtung**
Jedes Ansuchen wird einer **internen fachlichen Begutachtung in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht** durch die FFG unterzogen. Zusätzlich ist eine Kombination mit **externer Begutachtung (Peer Review)** vorgesehen (unter Beachtung des internationalen Stands der Forschung und unter Berücksichtigung der Praxis- und Anwendungsrelevanz). Dabei werden die Ansuchen durch (nationale und/oder internationale) Fachexpert/innen begutachtet, die das Ansuchen aus fachlicher Sicht beurteilen.

- **Fachliche Beurteilung / Begutachtung durch die Jury**
Das Ergebnis der Begutachtung wird der Jury als ergänzende Information zusätzlich zum Förderungsansuchen übermittelt. Die Expert/innen der Jury decken die besonderen Aspekte des Programms ab. Sie bewerten die Ansuchen hinsichtlich ihrer Qualität mit Unterstützung der fachlichen Begutachtung anhand der Kriterien für die Auswahl der Projekte (siehe Punkt 9). Die FFG arbeitet das Bewertungshandbuch aus, welches durch das BMWFJ genehmigt wird.

- **Einrichtung der Jury**
Die FFG arbeitet gemäß Punkt 5.2.4. der FTE-Richtlinien eine Geschäftsordnung für die Jury aus, welche durch den/die zuständige Bundesminister/in genehmigt wird.
Die **Jury** wird als **Bewertungsgremium** durch den/die Bundesminister/in für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) bestellt. Die Jury besteht in der Regel aus 5 Personen, bei ihrer Besetzung wird - neben der Unabhängigkeit - darauf geachtet, dass alle Aspekte und Zielsetzungen des Programms bzw. der jeweiligen Ausschreibung entsprechend berücksichtigt sind. Bei der Zusammensetzung der Jury wird eine ausgewogene Geschlechterverteilung angestrebt.
Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung inklusive allfälliger Auflagen und Bedingungen an das BMWFJ abzugeben.

10.5 Entscheidung und Gewährung der Förderung

Die Förderungsentscheidung obliegt dem BMWFJ und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem/der Förderungswerber/in von der FFG schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

10.6 Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die FFG dem/der Förderungswerber/in ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der/die Förderungswerber/in das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Bis zum Abschluss des jeweiligen Förderungsvertrages besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung seitens des/der Förderungswerbers/in.

Bei der Abwicklung der Förderung sind die Bestimmungen gemäß Anhang I der FTE-Richtlinien sowie die Regeln, die sich aus den Berichterstattungspflichten gemäß Beihilfenrecht der EU (FEI-Gemeinschaftsrahmen sowie VO gemäß Anhang II der FTE-RL) ergeben, anzuwenden.

Ereignisse, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind der FFG unverzüglich anzuzeigen. Die FFG bereitet einen Abänderungsvorschlag vor und passt den Förderungsvertrag nach Genehmigung des Abänderungsvorschlages durch das BMWFJ entsprechend an.

11. Evaluierungskonzept

In diesem Kapitel werden Zweck, Ziele, Verfahren, Termine und Überprüfung der Erreichung der Förderungsziele definiert und geeignete Indikatoren in Bezug auf Programm- und Projektebene festgelegt.

Abschließend wird der Konnex zwischen Projekt- und Programmebene anhand von Indikatoren, die programmspezifisch den Beitrag der geförderten Projekte zur Erreichung der Programmziele darstellen, hergestellt.

11.1 Evaluierung des Programms RSA

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten.

Die Evaluierungen erfolgen durch externe Expert/innen.

Eine Programmevaluierung, die auch eine Wirkungsevaluierung umfasst und darüber hinaus die Positionierung des Programms RSA in der österreichischen Förderungslandschaft unter dem Aspekt der Optimierung des Förderungsportfolios thematisiert, wird so rechtzeitig vorgenommen, sodass die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass fundiert über eine Modifikation/Weiterführung des Programms entschieden werden kann.

Die Beauftragung der Evaluierungen sowie die Formulierung der "Terms of Reference" erfolgt durch das BMWFJ.

11.2 Evaluierung der geförderten Projekte

In der folgenden Tabelle 1 ist das Evaluierungssystem auf Ebene der geförderten Projekte im Überblick dargestellt. Im Anschluss werden die einzelnen Evaluierungsschritte kurz ausgeführt.

Tabelle 1: Überblick über die Evaluierungen der geförderten Projekte

	Ex ante Evaluierung	Monitoring und Controlling	Zwischen-evaluierung	Projektabschluss
Zeitpunkt („Wann wird evaluiert?“)	Vor Beginn	Während der Laufzeit der geförderten Studios	im 2. Jahr	Am Ende der Laufzeit des Studios
Evaluierungsgegenstand („Was wird evaluiert?“)	Ansuchen für die gesamte Laufzeit des Studios	Projektverlauf, Management, Zielerreichung, Stand der Arbeitspakete, Planreue (inhaltlich und finanziell) Folgeprojekte am Ende des 2. Jahres, Neukunden	Projekt, Ziele, Folgeprojekte. Aufbau- und Managementarbeit, Erfüllung der Auflagen, Ergebnisse	Zielerreichung, Aufbau- und Managementarbeit, Erfüllung der Auflagen, Projektergebnisse - Folgeprojekte (inhaltlich und finanziell)
Durchführende/r („Wer evaluiert?“ „Wer bewertet?“)	Formalprüfung und wirtschaftliche Prüfung durch FFG, fachliche Begutachtung durch FFG und ggf. externe Fachgutachter /innen. Gesamtbewertung durch Jury	FFG	FFG, bei Bedarf externe Expert/innen	FFG
Konsequenz („Welche Folgen hat die Evaluierung?“)	Förderungsentscheidung inkl. Empfehlungen und Auflagen	Auszahlung der Förderungsrate, ggf. Anpassung	Entscheidung über Weiterführung oder Stop des Studios; Auflagen und Empfehlungen, ggf. Kürzungen	Auszahlung Schlussrate bei pos. Evaluierung; Ggf. Optimierungen auf Programmebene

11.2.1 Ex ante Evaluierung

Die ex ante Evaluierung für die Auswahl der geförderten Projekte ist im Kapitel 10.4 dargestellt; die Kriterien für die Auswahl sind im Kapitel 9 aufgeführt.

11.2.2 Zwischenevaluierungen

Im 2. Jahr ist eine Zwischenevaluierung vorgesehen. Diese Zwischenevaluierung hat weitreichende Auswirkungen hinsichtlich der Folgefinanzierung: Bei diesem

Evaluierungsschritt ist über die Fortsetzung des geförderten Vorhabens und die Höhe der Förderung für die weitere Laufzeit zu entscheiden.

Dabei geht es um die Beurteilung der bisherigen Durchführung und Ergebnisse und die Erfüllung der Auflagen. Thema ist auch der bisherige Zielerreichungsgrad laut Planung und der Beitrag des Projekts zu den Programmzielen lt. Kriterien und Indikatoren. Ziel ist es, die bisherigen Erfahrungen zu reflektieren und notwendige Adaptierungen für die weitere Laufzeit des Projekts durchzuführen.

Bei der Zwischenevaluierung werden auch die geforderten Auftragsforschungsprojekte in Höhe von mind. 20 % der förderbaren Gesamtkosten des geförderten Vorhabens, die am Ende des 2. Förderungsjahres nachzuweisen sind, bzw. das Vermarktungsprojekt sowie das ausführliche strategische Konzept über die Fortsetzung des Research Studios nach Auslaufen der Förderung überprüft.

Die Zwischenevaluierung wird durch die FFG, bei Bedarf unter Zuziehung externer Expert/innen, vorgenommen. Die Entscheidung bezüglich Weiterführung mit wesentlichen Veränderungen oder Stopp des Studios trifft die FFG im Einvernehmen mit dem BMWFJ.

11.2.3 Monitoring und Controlling

Zentrale Funktion des Monitoring und Controlling durch die FFG ist der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung. Die Resultate des Monitoring und Controlling sind damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen. Darüber hinaus sammelt das Monitoringsystem auch Daten als Basis für laufende statistische Auswertungen und für die verschiedenen Evaluierungsschritte auf Projekt- und Programmebene. Im Monitoring und Controlling werden die Projektfortschritte, die Zielerreichung, das Management und der Beitrag zu den Programmzielen erfasst. Darüber hinaus werden Daten über den Output, den Personaleinsatz (geschlechtsdifferenzierte Erhebung) und die Kooperationspartner erfasst.

Für geförderte Projekte mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten sind nach jedem Förderungsjahr durch die Förderungsnehmer/innen Jahresberichte zu legen, die die Basis für die Auszahlung der Förderung des Bundes darstellen. In den Jahresberichten / Mid term Berichten werden auch die Kosten und die Finanzierung dargestellt. Am Ende der Laufzeit der geförderten Projekte ist durch die Förderungsnehmer/innen ein Abschlussbericht zu legen.

Für die Zwischenevaluierung kann die FFG einen entsprechend den Anforderungen dieses Evaluierungsschritts definierten Zwischenbericht anfordern.

11.2.4 Projektabschluss

Grundlage sind die jeweiligen Berichte und Dokumente aus dem begleitenden Monitoring und Controlling, die Ergebnisse der Zwischenevaluierung / des Besuchs der Förderungsstelle sowie der Abschlussbericht. Beim Projektabschluss werden durch die FFG (bei Bedarf unter Zuziehung externer Expert/innen) die Erreichung der Projektziele, das Management, die Einhaltung der Auflagen und die Projektergebnisse geprüft.

11.3 Indikatoren

Die Indikatoren für die verschiedenen Evaluierungsschritte auf Ebene der geförderten Projekte und auf Ebene des Programms werden aus den Programmzielen (siehe Kapitel 2) abgeleitet. Die in Tabelle 2 aufgelisteten Indikatoren stellen in der Zusammenschau aus Projekt- und Programmebene die Möglichkeit dar, den Beitrag der einzelnen Projekte zur Erreichung der Programmziele abzuleiten.

Tabelle 2: Indikatoren zu Überprüfung der Programmziele

Indikatoren (beziehen sich auf Studios)
<ul style="list-style-type: none">• Anzahl wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (VZÄ / Köpfe); neue Mitarbeiter/innen gewonnen?• Anzahl von Publikationen in Fachjournalen• Anzahl neuer Patente und vergebener Lizenzen der Studios• Ausmaß der Unternehmens-Inputs für weitere F&E im Studio in Folge der Auftragsforschungsprojekte• Anzahl und Volumen der Auftragsforschungs- und Vermarktungsprojekte aus der Wirtschaft (österreichische und internationale Unternehmen) in den Studios• Anzahl neuer Auftraggeber, die bisher noch keine Auftragsforschung an den Studioträger und dessen allfällige Kooperationspartner vergeben haben

Anhang A

Interne Unterteilung und Einbettung der Research Studios in eine Trägerinstitution und deren Interaktion mit Unternehmen

